

Vorlage Nr. I/90/2014
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Arbeitsschutz für die Beschäftigten des Magistrats

Hier: Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (DGUV Vorschrift 2)

A Problem

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) als Spitzenverband u. a. der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand hatte mit der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) ein Regelwerk zur Konkretisierung der Vorgaben des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) geschaffen, das auch für den Magistrat in seiner Funktion als Arbeitgeber verbindlich ist.

Hinsichtlich des Procedere zur Umsetzung dieser Arbeitsschutzvorschrift hatte der Magistrat am 14.03.2012 (Nr. 226) zur Vorlage I/35/2012 Folgendes entschieden:

„Zur Ermittlung des Bedarfs der Organisationseinheiten der Stadtverwaltung sowie der Wirtschafts- und Eigenbetriebe hinsichtlich der arbeitsmedizinischen / sicherheitstechnischen Grundbetreuung und betriebsspezifischen Betreuung auf der Basis der DGUV Vorschrift 2 wird folgendes Verfahren festgelegt:

1. Grundbetreuung:

- 1.1 Der Magistratskanzlei wird die Federführung zur Feststellung des Bedarfs übertragen. Die einzelnen Verfahrensschritte bis hin zur Aufteilung der Gesamteinsatzzeiten auf Betriebsarzt und Arbeitssicherheit und die Ermittlung des betreffenden Personalbedarfs erfolgen im Zusammenwirken mit dem Betriebsärztlichen Dienst (Amtsstelle 53 B), der Arbeitssicherheit (Amtsstelle 11 A) sowie mit den zuständigen Mitbestimmungsgremien.
- 1.2 Inwieweit die jetzige arbeitssicherheitstechnische und / oder betriebsärztliche Betreuung von verwaltungsexternen Stellen (derzeit z. B. einige städt. Gesellschaften, private Kindertagesstätten etc., jeweils gegen Kostenerstattung), die mit einem anteiligen Personalaufwand verbunden ist, künftig fortgeführt wird, bleibt einer späteren Entscheidung des Magistrats vorbehalten.

2. Betriebsspezifische Betreuung:

- 2.1 Im Rahmen eines ersten Prozessschrittes führt die Magistratskanzlei in Zusammenarbeit mit dem Betriebsärztlichen Dienst und der Arbeitssicherheit bei den Leitungen der Organisationseinheiten und Wirtschafts- / Eigenbetriebe, die aufgrund ihrer Funktion Verantwortung für den Arbeitsschutz im Bereich des Magistrats tragen (Magistratsbeschluss Nr. 585 vom 06.06.2001), eine qualitative Abfrage zu den sogenannten Auslösekriterien (Gefahrenpotenzialen) im Sinne des Anhangs 4 zu Anlage 2 Abschnitt 3 der DGUV Vorschrift 2 durch. Die Leitungskräfte werden hierzu bei Bedarf durch den Betriebsarzt und die Arbeitssicherheit fachlich unterstützt. Die für die Bereiche jeweils zuständigen Mitbestimmungsgremien sind durch die Leitungen zu beteiligen.
- 2.2 Die Auswertung inklusive Plausibilitätsprüfung der entsprechenden Umfrageergebnisse

durch die Magistratskanzlei, die Arbeitssicherheit, den Betriebsärztlichem Dienst mit Beteiligung der Personalvertretung bilden die Grundlage für die vorläufige Feststellung der Aufwandskriterien (erforderliche Einsatzzeiten für die arbeitssicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, Personalaufwand) unter Federführung der Magistratskanzlei und Einbeziehung der vorgenannten Beteiligten.

3. Nach Beendigung des Verfahrens werden die abschließenden Ergebnisse dem Magistrat im Rahmen einer Vorlage zur Beratung vorgelegt.“

B Lösung

Auf der Grundlage des vorbezeichneten Prüfauftrages wurden die nach einem methodischen Berechnungsverfahren vorgenommene Ermittlung des Arbeitsaufwandes für die Grundbetreuung sowie die Erhebungsphase zur Feststellung des arbeitsmedizinischen / arbeitssicherheitstechnischen Bedarfs im Rahmen der betriebspezifischen Betreuung der insgesamt 79 Organisationseinheiten der Stadtverwaltung (einschließlich der Schulen) und der Wirtschafts- und Eigenbetriebe inzwischen abgeschlossen.

Als Resultat wurden von der Magistratskanzlei entsprechende (theoretisch errechnete) Stellenbedarfe für die Arbeitssicherheit (Amtsstelle 11 A) und den Betriebsärztlichen Dienst (Amtsstelle 53 B) zur Betreuung aller betroffenen Organisationseinheiten ermittelt. Die umfangreiche Bedarfsberechnung steht in der Magistratskanzlei (MK 8) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Bereich Betriebsärztlicher Dienst:

Die Neuerungen der DGUV Vorschrift 2, die insbesondere im Bereich der betrieblichen Arbeitsmedizin qualitative und quantitative Aufgabenausweitungen begründen, sind mit der bisherigen personellen Minimalausstattung des Betriebsärztlichen Dienstes (1 Betriebsarzt = 1 Vollzeitäquivalent sowie 2 Hilfskräfte) künftig nicht mehr aufzufangen. Nach einer Gesamtbedarfsermittlung der Magistratskanzlei errechnet sich ein zusätzlicher Mehrbedarf von mindestens 1 Betriebsarzt / Betriebsärztin:

Allein für die Grundbetreuung ergibt sich ein durch die DGUV Vorschrift 2 festgelegter Mindestaufwand für die betriebsärztliche Betreuung von 1,26 Stelle. Die die Grundbetreuung ergänzende betriebspezifische Betreuung enthält bereits in (nur!) einem Kriterium von zahlreichen relevanten Auslösekriterien ("Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge") betriebsärztliche Leistungen, die nach der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge regelmäßig in erheblichem Umfang erbracht werden müssen und in den letzten Jahren eher zugenommen haben. Dieser eine Anteil der betriebspezifischen Betreuung ergibt einen Bedarf von ca. 0,56 Stelle, der auch in Zukunft durch weitere Arbeitsschutzmaßnahmen nicht wesentlich verringert werden kann. Bei den ferner hinzuzurechnenden 1,78 Stellenbedarfen für die festgestellten weiteren betriebspezifischen Betreuungserfordernisse sind dagegen in Zukunft Anpassungen (Verringerungen) im Rahmen der betriebsärztlichen Betreuung durchaus möglich.

Auch in Anbetracht der aktuellen Haushaltssituation sollte die betriebsärztliche Betreuung künftig unter Anerkennung eines nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse sachlich begründeten Mehrbedarfs von 1,0 Stelle mit dann insgesamt 2 Betriebsärzten durchgeführt werden.

Bereich Arbeitssicherheit

Die derzeitige Personalausstattung der Arbeitssicherheit mit 3 Fachkräften für Arbeitssicherheit (2,5 Vollzeitäquivalente) zuzüglich einer teilzeitbeschäftigten Fachkraft für grundsätzliche Angelegenheiten des betrieblichen Gesundheitswesens im Personalamt wird bis zur Vorlage detaillierter Umsetzungserfahrungen für ausreichend erachtet. – Die Gesamtbedarfsberechnung für die Arbeitssicherheit beläuft sich hier auf 1,29 Stellen für die

rechtlich normierte Grundbetreuung zuzüglich 3,13 Stellenbedarfen für den (auch hier variablen) betriebsspezifischen Betreuungsanteil.

Fazit:

Mangels ausreichender realistischer Erfahrungswerte in der praktischen Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 und in der Erwartung, den aktuell erforderlichen Aufwand des Betriebsärztlichen Dienstes bzw. der Arbeitssicherheit für die betriebsspezifische Betreuung durch zielorientierte kurz- bzw. mittelfristige Arbeitsschutzmaßnahmen vermindern zu können, sollten die vorläufig errechneten Stellenbedarfe in den kommenden eineinhalb Jahren noch einer praxisnahen Plausibilitätskontrolle unterzogen werden. Der unter Punkt E Beteiligung bezeichneten Projektgruppe wird die Federführung übertragen.

Darüber hinaus hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. in Kürze eine Evaluierung der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 angekündigt. Deren Auswirkungen auf die o. g. Personalbedarfssituation sind momentan noch nicht abschließend absehbar. Mit entsprechenden Ergebnissen ist frühestens im Laufe des Jahres 2015 zu rechnen. Nach derzeitiger Einschätzung dürfte sich jedoch hierdurch der Bedarf des Betriebsärztlichen Dienstes mit geplant 2 Betriebsärzten / Betriebsärztinnen zumindest bestätigen.

In Anbetracht dessen, dass es sich bei der Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 gemäß SGB VII um eine Pflichtaufgabe handelt, zu deren Erfüllung der Magistrat in seiner Arbeitgeberfunktion nach Maßgabe der Arbeitsschutzvorschriften insbesondere strategische Grundsatzentscheidungen zu treffen hat, wird folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

Der Magistrat stimmt der oben ausgeführten Empfehlung zur vorläufigen Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 für die arbeitsmedizinische sowie arbeitssicherheits-technische Betreuung der Beschäftigten einschließlich eines überplanmäßig anzuerkennenden Bedarfs im Umfang von 1,0-Stelle Betriebsarzt / Betriebsärztin für die Dauer bis zum 31.12.2015 zu.

Mangels ausreichender realistischer Erfahrungswerte in der praktischen Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 und in der Erwartung, den aktuell erforderlichen Aufwand des Betriebsärztlichen Dienstes bzw. der Arbeitssicherheit für die betriebsspezifische Betreuung durch kurz- bzw. mittelfristige Arbeitsschutzmaßnahmen vermindern zu können, sollten die vorläufig errechneten Stellenbedarfe in den kommenden 2 Jahren noch einer praxisnahen Plausibilitätskontrolle unterzogen werden. Der in der Vorlage bezeichneten Projektgruppe wird die Federführung übertragen.

Dem Personal- und Organisationsausschuss wird empfohlen, auf der Grundlage dieser Entscheidung den überplanmäßigen Bedarf im Umfang von 1,0-Stelle Betriebsarzt / Betriebsärztin für die Dauer bis zum 31.12.2015 anzuerkennen.

C Alternativen

Zur rechtskonformen Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 bietet sich keine geeignete Alternative an.

Eine externe Vergabe der betriebsärztlichen Teilaufgaben, die die Aufgabenwahrnehmung des zz. bei der Amtsstelle 53 B vorhandenen Betriebsarztes nach den vorherigen Ausführungen ergänzen müssen, empfiehlt sich aus organisatorischen Gründen nicht, da durch ein derartiges Mischmodell eher arbeitsökonomische Nachteile zu erwarten wären. Nennenswerte finanzielle Einsparpotenziale durch eine Teilvergabelösung sind zz. ebenfalls nicht ersichtlich.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme fallen jährlich zusätzlich Personalkosten in Höhe von ca. 70 000 € für einen weiteren Betriebsarzt an. Die Finanzierung erfolgt aus all-

gemeinen Personaldeckungsmitteln (Kapitel 6990).

Der Betriebsärztliche Dienst ist mit einem Arzt und zwei weiblichen Hilfskräften sowie die Arbeitssicherheit mit einem Sicherheitsingenieur und zwei weiblichen Sicherheitsfachkräften besetzt.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Ermittlung des Bedarfs der arbeitsmedizinischen sowie sicherheitstechnischen Grundbetreuung und betriebsspezifischen Betreuung der Beschäftigten auf der Basis der DGUV Vorschrift 2 wurde durch eine Projektgruppe unter Beteiligung der Magistratskanzlei (Federführung) sowie von Führungskräften der Arbeitssicherheit, des Betriebsärztlichen Dienstes sowie des Gesamtpersonalrats durchgeführt.

Die Organisationseinheiten sowie die jeweils zuständigen Einzelpersonalräte waren im Rahmen der vorgenannten Umfrage beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine / Veröffentlichung nach dem BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 gemäß SGB VII um eine Pflichtaufgabe handelt, zu deren Erfüllung der Magistrat in seiner Arbeitgeberfunktion nach Maßgabe der Arbeitsschutzvorschriften insbesondere strategische Grundsatzentscheidungen zu treffen hat, wird folgender Beschluss gefasst:

Der Magistrat stimmt der in der Vorlage ausgeführten Empfehlung zur vorläufigen Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 für die arbeitsmedizinische sowie arbeitssicherheitstechnische Betreuung der Beschäftigten einschließlich eines überplanmäßig anzuerkennenden Bedarfs im Umfang von 1,0-Stelle Betriebsarzt / Betriebsärztin für die Dauer bis zum 31.12.2015 zu.

Mangels ausreichender realistischer Erfahrungswerte in der praktischen Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 und in der Erwartung, den aktuell erforderlichen Aufwand des Betriebsärztlichen Dienstes bzw. der Arbeitssicherheit für die betriebsspezifische Betreuung durch zielorientierte kurz- bzw. mittelfristige Arbeitsschutzmaßnahmen vermindern zu können, sind die vorläufig errechneten Stellenbedarfe in den kommenden 2 Jahren noch einer praxisnahen Plausibilitätskontrolle zu unterziehen. Der in der Vorlage bezeichneten Projektgruppe wird die Federführung übertragen.

Dem Personal- und Organisationsausschuss wird empfohlen, auf der Grundlage dieser Entscheidung den überplanmäßigen Bedarf im Umfang von 1,0-Stelle Betriebsarzt / Betriebsärztin für die Dauer bis zum 31.12.2015 anzuerkennen.

Grantz
Oberbürgermeister